



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/072
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.03.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Dirk Goldau
	Bericht im Rat:	
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Dirk Goldau
<p>Stellungnahme des Schulzweckverbandes zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Schulzweckverbandes durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt , Haushaltsjahre 2012-2015</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
19.06.2019	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Gemeindeprüfungsamt -GPA- hat in der Zeit von Oktober bis November 2016 die nach § 1 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes -KPG- vorgeschriebene Prüfung des Schulzweckverbandes für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 durchgeführt. Die Prüfung hat unter der Leitung von Herrn Schöning und seinem Prüfungsteam stattgefunden.

Der schriftliche Bericht ist der Verwaltung erst am 01.03.2019 zugegangen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Berichtes hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Berichtes zu erfolgen.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die kamerale Haushaltswirtschaft mit Übergang auf die doppische Buchführung, welche im Prüfungszeitraum stattfand.

Gemäß § 7 Abs. 3 KPG hat die kommunale Körperschaft zu dem Ergebnis innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Vom Prüfungsamt wird zu den mit Ziffern versehenen Beanstandungen eine Stellungnahme erwartet, ansonsten nur, wenn die geprüfte Verwaltung die dargestellte Auffassung nicht teilt. Im Prüfungsbericht des Schulzweckverbandes sind keine Beanstandungen mit Ziffern versehen, so dass eine Stellungnahme an das GPA entfallen kann. Die Verwaltung hat aber zu den Beanstandungen ohne Ziffern Stellungnahmen abgegeben, die dieser Vorlage angehängt sind.

Die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes gemäß § 7 Abs. 5 KPG wird Ende Juni/Anfang Juli erfolgen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Schulverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt, für die Jahre 2012 bis 2015 zur Kenntnis und beschließt die von der Verwaltung gefertigten Stellungnahmen zu den Beanstandungen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Prüfungsbericht v. 27.02.2019
Stellungnahmen zu den Beanstandungen

**Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -**



**Ergebnis der überörtlichen Prüfung
des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen
-Haushaltsjahre 2012 bis 2015-**

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	5
1.1	Rechtsgrundlagen	5
1.2	Grundlagen zur überörtlichen Prüfung	5
1.3	Prüfungsumfang	5
1.4	Prüfungsverlauf	6
1.5	Erläuterungen zum Prüfungsbericht	6
2	ALLGEMEINES ZUM ZWECKVERBAND	7
2.1	Entwicklung des Verbandes	7
2.2	Rechtsgrundlagen für den Schulverband	7
2.3	Abschluss des letzten kameraleen Haushaltsjahres	8
3	HAUSHALTSWIRTSCHAFT (KAMERALE JAHRE BIS EINSCHL. 2014)	9
3.1	Verwaltungshaushalt	9
3.2	Vermögenshaushalt	13
3.3	Finanzierungssaldo Gesamthaushalt	15
3.4	Schulden	15
3.5	Rücklagen	16
3.6	Nutzung von Verwahr- / Vorschusskonten	17
4	WESENTLICHE EINNAHMEPOSITIONEN	18
4.1	Schuldendiensthilfe / ehem. Baukostenzuschuss	18
4.2	Schulkostenbeiträge	18
5	ERÖFFNUNGSBILANZ	19
5.1	Erstellung der Eröffnungsbilanz	19
5.2	Inventur und Inventar	19
5.3	Nachweisführung zu den Werten der EB	20
5.4	Vollständigkeitserklärung der Leitung des Schulverbandes	20
5.5	Überblick zur Eröffnungsbilanz	20
5.6	Bewertungen in der Eröffnungsbilanz	21
5.7	Anlagevermögen (A 1)	21
5.8	Umlaufvermögen (A 2)	22
5.9	Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag (A 2.5)	23
5.10	Eigenkapital (P 1)	24
5.11	Sonderposten (P 2)	24
5.12	Rückstellungen (P 3)	25
5.13	Verbindlichkeiten (P 4)	25
5.14	Ergebnis zu den Prüfungen der Eröffnungsbilanz	25
6	DOPPISCHE HAUSHALTSFÜHRUNG (AB 2015)	27
6.1	Vorgaben des Produkt- und Kontenrahmen	27
6.2	Haushaltsplanung	28
6.3	Haushaltsausführung	29
6.4	Doppischer Jahresabschluss	29
6.5	Prüfungen der Kasse bzw. Finanzbuchführung	32
6.6	Weitere Feststellungen	34
7	ZUKÜNFTIGE FINANZIERUNG	35
8	SCHLUSSBEMERKUNG	36

Abkürzungsverzeichnis

AA	Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik
AHK	Anschaffungs- und Herstellungswert (für Vermögensgegenstände)
Aktiva	Aktivseite der Bilanz (Vermögensseite, Mittelverwendung)
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium für Finanzen
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten (Neues Haushaltsrecht)
EB	Eröffnungsbilanz
EK	Eigenkapital (Bilanzposition)
EStG	Einkommensteuergesetz
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz)
FK	Fremdkapital (Bilanzposition)
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
Gol	Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur
GPA	Gemeindeprüfungsamt
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung (die GuV entspricht der Ergebnisrechnung)
GVOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HAR	Haushaltsausgabereste
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von ...
i.V.m.	in Verbindung mit ...
ILV	Interne Leistungsverrechnung (Innere Verrechnung im Sinne des § 15 GemHVO-Doppik)
JA	Jahresabschluss
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
LVO	Landesverordnung
MIB	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (früher IM = Innenministerium)
nAHK	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ND	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle des Landes

NKR	Neue Kommunale Rechnungswesen
Passiva	Passivseite der Bilanz (Finanzierungsseite, Mittelherkunft)
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
SB	Schlussbilanz
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
SHVgVO	Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
u.U.	unter Umständen
VmH	Vermögenshaushalt
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (bis 2016)
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-K	Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweck- verbände (kommunale Körperschaften)
VwH	Verwaltungshaushalt
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Gemeindeprüfungsamt (GPA) hat die vorgeschriebene überörtliche Prüfung des Zweckverbandes im Rahmen der Prüfung der Stadt Tornesch als Verwaltungseinheit des Schulverbandes Tornesch-Uetersen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 nach Maßgabe des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der Fassung vom 17.02.2011 durchgeführt:

1.2 Grundlagen zur überörtlichen Prüfung

Die vom GPA durchzuführende überörtliche Prüfung erfolgt generell unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit (**risikoorientierter Prüfungsansatz**). Daher werden üblicherweise Einzelprüfungen als Stichprobe durchgeführt. Dies gilt generell auch für die Umstellung auf das neue doppelte Haushaltsrecht und die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie den folgenden Jahresabschlüssen.

Nach der Prüfung ist eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die doppelte Haushaltsplanung, die Buchführung, der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen je Produkt und dem Anhang den gesetzlichen Vorschriften des Haushaltsrechts einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

1.3 Prüfungsumfang

Als Prüfungsgrundlagen dienen die Jahresrechnungen, die Belege sowie die Akten und Vorgänge des Schulverbandes. Gemäß § 11 der Verbandssatzung und § 2 des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 10.04.2003 werden die Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.

Die Ordnungsprüfung konnte gemäß § 5 Abs. 3 KPG auf Stichproben beschränkt bleiben, so dass keine Veranlassung zur umfassenden und vollständigen Prüfung gegeben war.

Zum Prüfungszeitpunkt lag dem GPA lediglich der Entwurf einer Eröffnungsbilanz vor. Folglich existierte auch noch kein Jahresergebnis

für 2015, so dass die Prüfung der Finanzdaten im Wesentlichen auf die (kameralen) Jahre 2012-2014 beschränkt blieb.

Es war nicht Gegenstand der Prüfung, ob das mit der Umstellung auf die Doppik nach dem Gemeindehaushaltsrecht von der Stadt eingesetzte EDV-Verfahren zur Haushaltsplanung, zur Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses tatsächlich nach den landesrechtlichen Vorschriften und den GoB korrekt arbeitet.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde nicht untersucht, ob die vom Schulverband im Rahmen von Schulbaumaßnahmen abgegebenen Verwendungsnachweise für die erhaltenen Investitionszuwendungen z.B. aus dem Schulbaufonds sachlich und rechnerisch richtig waren.

Während der überörtlichen Prüfung wurde eine mögliche Steuerpflicht für Leistungen des Schulverbandes nicht geprüft.

1.4 Prüfungsverlauf

Die Prüfung des Verbandes fand anlässlich der Ordnungsprüfung der Stadt Tornesch im Oktober 2016 in den Räumen des Rathauses statt. Die Erstellung des Berichtes verzögerte sich aufgrund anderer überörtlicher Prüfungen und der schwierigen personellen Situation in der Gemeindeprüfung.

1.5 Erläuterungen zum Prüfungsbericht

Zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen wird eine Stellungnahme erwartet.

Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die geprüfte Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

Beanstandungen und ggf. auch Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung und/oder der Bewertung von Vermögen oder Schulden müssen generell auch für die Vergangenheit berichtet werden, damit in den Folgejahren korrekte Bestandsdaten als Basis der Jahresabschlüsse vorliegen. Auf § 56 GemHVO-Doppik wird hingewiesen.

2 Allgemeines zum Zweckverband

2.1 Entwicklung des Verbandes

Die Klaus-Groth-Schule Tornesch (KGST) wurde als kooperative Gesamtschule im Jahr 2003 gegründet. Sie nahm ihren Betrieb am 13.08.2003 auf. Der Schulbetrieb wurde an die Realschule Tornesch angegliedert und hat die beschulten Jahrgänge nach und nach ersetzt. Seit 2010 ist die KGST eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe. Zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 hat die Schule erstmals einen 13. Jahrgang und somit die geplante Größe erreicht.

Zum 1.1.2015 wurde die Haushaltsführung für den Zweckverband von Kameralistik auf Doppik umgestellt.

2.2 Rechtsgrundlagen für den Schulverband

Der Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“ wurde aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags der Städte Uetersen und Tornesch gebildet. Grundlage für die Arbeit des Zweckverbandes ist die Verbandssatzung vom 23.06.2003. Die Aufgaben des Zweckverbandes wurden in § 3 der Verbandssatzung festgelegt.

Im Gebäude des Schulverbandes sind auch die Stadtbücherei Tornesch sowie das Jugendzentrum untergebracht. Unklar ist, inwieweit die damit verbundenen Aufgaben tatsächlich rechtswirksam auf den Schulverband übertragen worden sind. Nach § 3 der Verbandssatzung handelt es sich lediglich um einen reinen Schulverband nach SchulG. Es sollte eine klare Regelung geschaffen werden.

Der Zweckverband hat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 10.04.2003 alle Verwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Tornesch übertragen. Der Zweckverband erstattet der Gemeinde die nachgewiesenen Personal- und Sachkosten. Eine Regelung zur Anwendung des Ortsrechts bzw. der Dienstanweisungen der Gemeinde bzw. Stadt Tornesch gibt es nicht. Es wird empfohlen, klare Regelungen für die Verwaltungsarbeit des Zweckverbandes festzulegen.

2.3 Abschluss des letzten kameralen Haushaltsjahres

Die letzte kamerale Jahresrechnung wurde aufgrund des Übergangs zum doppelhaushaltigen Haushaltsrecht besonders betrachtet werden. Das Jahr 2014 schloss im Verwaltungshaushalt mit einem Fehlbetrag ab, der durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von **158.921,75 €** ausgeglichen wurde. Die laufende Verwaltungstätigkeit wurde daher auch 2014 zum Teil über Kredite bzw. über den Verzehr von Vermögen finanziert.

Als **kassenmäßiger Bestand** ergab sich nach der kameralen Buchführung bzw. der Jahresrechnung zum 31.12.2014 ein Betrag in Höhe von **- 427.983,61 €**.

Der **Rücklagenbestand** des Verbandes betrug gemäß den Erläuterungen zur Jahresrechnung am 31.12.2014 **81.839,46 €**. Die Rücklagen zählen im neuen Haushaltsrecht zu den liquiden Mitteln. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.8.2 ab Seite 23 verwiesen.

Nach § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind die **Haushaltsausgabereste (HAR)** des Verwaltungshaushalts der letzten kameralen Jahresrechnung bei der Erstellung der EB gesondert zu betrachten. Die Stadtverwaltung hat in der letzten kameralen Jahresrechnung HAR im Verwaltungshaushalt in Höhe von **2.865,53 €** gebildet.

Hinweis

Die HAR im Verwaltungshaushalt sind vom Jahresfehlbetrag unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag abzusetzen, soweit diese nicht als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. Aus der EB ließ sich entnehmen, dass Kassenausgabereste als Verbindlichkeiten übernommen wurden. Ob auch HAR als Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden, ließ sich während der Prüfung vor Ort nicht ermitteln. Die Stadt sollte klären, ob dieser Posten als Verbindlichkeit in der EB passiviert wurde.

Hinweis/
Empfehlung

In der kameralen Jahresrechnung ergaben sich **Kasseneinnahmereste** in Höhe von 908.651,31 €.

3 Haushaltswirtschaft (kamerale Jahre bis einschl. 2014)

3.1 Verwaltungshaushalt

3.1.1 Entwicklung

Der Verwaltungshaushalt entwickelte sich in den Jahren 2012 bis 2014 wie folgt:

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €
Solleinnahmen des VwH	3.911.252,55	3.812.813,66	3.255.776,40
Sollausgaben des VwH	3.911.252,55	3.812.813,66	3.255.776,40
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Die wichtigsten Einnahme- und Ausgabenpositionen der Jahre mit kameraler Haushaltsführung:

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €
Solleinnahmen	3.911.252,55	3.812.813,66	3.255.776,40
Schulkostenbeiträge Tornesch	973.629,00	1.268.031,70	1.182.786,03
Schulkostenbeiträge Uetersen	385.314,00	530.078,20	490.663,81
Schulkostenbeiträge andere	224.232,00	384.869,04	465.019,36
Schuldendiensthilfe Tornesch 281-232	Bis einschl. 2013 lief die Zahlung als „Baukostenzuschuss“ oder auch „Investitionszuschuss“ und wurde als Einnahme im VmH gebucht.		754.133,33
Schuldendiensthilfe Uetersen 281-23201			0,00
Zuführung vom VmH	1.470.928,14	820.768,39	158.921,75
Abschreibung	655.631,43	655.631,43	0,00
Benutzungsgebühren u.ä. 11	103.150,86	103.397,99	100.994,77
Sollausgaben	3.911.252,55	3.812.813,66	3.255.776,40
Kosten Schulbetrieb ohne Geschäftsbedarf (Gruppen 50-56)	1.213.761,80	1.101.785,06	1.230.523,26
Abschreibung 68	655.631,43	655.631,43	0,00
Zuführung. zum VmH (Pflichtzuf.) 30	348.687,74	350.137,78	335.732,51
Zinsausgaben 808	995.795,61	966.155,16	942.984,83
Erstattungen 672	458.651,72	476.211,28	492.667,18

Die Einnahmen und Ausgaben sind in 2014 deutlich niedriger, da versäumt wurde, die Abschreibung zu buchen.

Die Schuldendiensthilfe gab es erstmalig 2014 im VwH. Sie wird auf der Grundlage des § 13 der Satzung auf Basis der 40/128 Regelung in Höhe von 754.133,33 € (Tornesch) bzw. 235.666,66 € (Uetersen) gezahlt. Sie ersetzt die bis einschl. 2013 im VmH vereinnahmten Baukostenzuschüsse.

Der Ausgleich des VwH erfolgte durch Zahlungen vom VmH an den VwH. Diese waren jedoch 2012 um 481.028,14 € höher als die Baukostenzuschüsse. D.h., der VwH konnte 2012 auch unter Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse nur durch Mittel aus dem VmH ausgeglichen werden.

Finanzierung	2012 €	2013 €	2014 €
Zuführung VmH zum VwH	1.470.928,14	820.768,39	158.921,75
„Baukostenzuschuss“	989.900,00	989.900,00	-
Differenz	- 481.028,14	169.131,61	158.921,75

Auch in 2014 musste der Verwaltungshaushalt durch eine Zahlung (158.921,75 €) aus dem Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Dies wäre vermeidbar gewesen, wenn die Uetersener Schuldendiensthilfe für 2014 in diesem Jahr zum Soll gestellt und gezahlt worden wäre. Tatsächlich jedoch geschah dies erst in 2015.

Beanstandung

Üblicherweise ist als **Pflichtzuführung** vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt mindestens der Betrag der Kredittilgung zuzuführen. Zusätzlich sind besondere Finanzvorfälle nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 GemHVO-Kameral zu berücksichtigen. Die Verwaltung hätte im Jahr 2013 die Zuführung zur Verfahrens-Sonderrücklage nach Nr. 10 in Höhe von 200 T€ zusätzlich zuzuführen müssen.

Beanstandung

Der Teil der Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO wurde dem VmH in den geprüften Jahren zugeführt. Da zeitgleich jedoch auch Zuführungen vom VmH zum Ausgleich des VwH erfolgten, wurde der VwH teilweise über Kredite bzw. Investitionszuweisungen der Trägerkommunen finanziert.

3.1.2 Fehlende Kostenerstattungen

In den geprüften Jahren wurde zur HHStelle 28100-162100 eine **Verwaltungskostenerstattung** in Höhe von jeweils 13.000,00 € durch die Stadt Tornesch für die Bücherei eingeplant. Eine tatsächliche Erstattung der Kosten über eine entsprechende Einnahmeposition erfolgte nicht. Die Verwaltung hat die Erstattung mit den Ausgaben saldiert und das ist nicht zulässig (Saldierungsverbot).

Beanstandung

3.1.3 Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigten Ergebnis

Mit den bereinigten Ergebnissen wird eine bessere Vergleichbarkeit der Haushaltsjahre erreicht. Besondere Geschäftsvorfälle werden abgegrenzt.

Die bereinigten Ergebnisse entwickelten sich wie folgt:

Bereinigte Ergebnisse	2012 €	2013 €	2014 €
Solleinnahmen des VwH lt. Jahresrechnung	3.911.252,55	3.812.813,66	3.255.776,40
./. Zuführung v. VmH	1.470.928,14	820.768,39	158.921,75
./. AfA und Verzinsung	655.631,43	655.631,43	0,00
./. innere Verrechnungen	0,00	200.000,00	0,00
bereinigte Einnahmen des VwH	1.784.692,98	2.136.413,84	3.096.854,65
Sollausgaben des VwH lt. Jahresrechnung	3.911.252,55	3.812.813,66	3.255.776,40
./. Zuführung an VmH	348.687,74	350.137,78	335.732,51
./. AfA und Verzinsung	655.631,43	655.631,43	0,00
Entnahme Verfahrensrücklage	0,00	0,00	200.000,00
bereinigte Ausgaben des VwH	2.906.933,38	2.807.044,45	2.720.043,89
Veränderung z. Vorjahr (in %)	3,86	-3,44	-3,10

3.1.4 Kalkulatorische Kosten

Für Schulen war es nach dem kameralen Haushaltsrecht vorgesehen, diese wie kostenrechnende Einrichtungen also nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Im Prüfungszeitraum wurden die Abschreibung und die Verzinsung des Anlagekapitals im Haushalt nur teilweise geplant und auch nur teilweise gebucht:

Kalk. Kosten	2012 €	2013 €	2014 €
68 Abschreibung Ansatz HH-Plan	337.800,00	655.700,00	655.700,00
68 Abschreibung Rechnungsergebnis	655.631,43	655.631,43	0,00
685 Verzinsung des Anlagekapitals Ansatz HH-Plan	1.112.600,00	0,00	0,00
685 Verzinsung des Anlagekapitals Rechnungsergebnis	0,00	0,00	0,00

In der Jahresrechnung 2014 wurde es versäumt, die Buchungen für die Abschreibungen des Anlagevermögens durchzuführen. Der Abschluss im UA 28x der Schule ist insoweit unvollständig.

Beanstandung

Im Haushaltsplan 2012 plante die Verwaltung eine kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals ein. In den Jahren 2013 und 2014 ist dies unterblieben. In allen Jahren ergaben sich in den Jahresrechnungen hierfür keine Buchungen und damit auch keine Jahresergebnisse.

Beanstandung

3.1.5 Freier Finanzspielraum

Der freie Finanzspielraum ist derjenige Teil der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt, der für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verfügbar ist. Die

Kennzahl	2012 €	2013 €	2014 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	348.687,74	350.137,78	335.732,51
./. ordentliche Tilgung	348.687,74	350.137,78	335.732,51
./. Zuführung an Verfahrensrücklage	0,00	200.000,00	0,00
freier Finanzspielraum	0,00	-200.000,00	0,00

Der freie Finanzspielraum war in 2012 und 2014 nicht vorhanden bzw. im Jahr 2013 negativ. Nur bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Aufgrund der fehlerhaften Entscheidungen in der Zeit bis 2013 und dem fehlenden bzw. negativen Werte des freien Finanzspielraums ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes nicht gegeben.

Hinweis

3.2 Vermögenshaushalt

3.2.1 Entwicklung

Der Vermögenshaushalt entwickelte sich in den Jahren 2012 bis 2014 wie folgt:

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €
Solleinnahmen des VmH	2.172.948,08	1.836.068,29	1.315.968,84
Sollausgaben des VmH	2.172.948,08	1.836.068,29	1.315.968,84
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

3.2.2 Bereinigte Einnahmen

Im Vermögenshaushalt wird üblicherweise nur bei den Einnahmen eine Bereinigung für eine bessere Vergleichbarkeit der Haushaltsjahre vorgenommen. Die bereinigten Einnahmen entwickelten sich wie folgt:

Ber. Einnahmen	2012 €	2013 €	2014 €
Solleinnahmen des VmH	2.172.948,08	1.836.068,29	1.315.968,84
./.Entnahmen aus Rücklagen in	267.424,81	131.476,38	349.352,27
./.Einnahmen a. Krediten und inneren Darlehen	0,00	362.300,00	478.125,00
bereinigte Einnahmen des VmH	1.905.523,27	1.342.291,91	488.491,57
Sollausgaben des VmH	2.172.948,08	1.836.068,29	1.315.968,84

3.2.3 Investitionen des Vermögenshaushaltes

Die Ausgaben des Vermögenshaushalts zeigten folgende Entwicklung:

Ausgaben VmH	2012 €	2013 €	2014 €
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	8.561,05	15.479,83	83.189,58
Eigene Baumaßnahmen	344.771,15	76.243,49	60.000,00
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
insgesamt	353.332,20	91.723,32	143.189,58

3.2.4 Finanzierung der Investitionen

Die Ausgaben des Vermögenshaushalts können auf unterschiedliche Art und Weise finanziert werden:

Finanzierung VmH	2012 €	2013 €	2014 €
fr. Fin.-Spielraum = klass. Nettoinvest. Rate	0,00	-200.000,00	-478.125,00
Zuweisungen und Zuschüsse (Baukosten)	989.799,99	989.799,99	0,00
Darlehensrückflüsse	3.910,23	2.354,14	152.759,06
Einn. aus d. Veräußerung von Beteteilig. u. Rückfl. a. Kapital	0,00	0,00	0,00
Veräußerungserlöse	0,00	0,00	0,00
Beiträge u.ä.	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahme (ohne Umschuldung)	0,00	0,00	478.125,00
+ Rücklagenentnahme (allg. RüLa)	267.424,81	131.476,38	149.352,27
Zwischensumme	1.261.135,03	923.630,51	302.111,33
./. Zuführung zum VwH	348.687,74	350.137,78	335.732,51
./. Rücklagenzuführung (allg. RüLa)	0,00	220.691,73	200.000,00
./. außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
./. Gruppierung 99 (sonst. Ausg.)	0,00	0,00	0,00
= Summe Finanzierung	912.447,29	352.801,00	- 233.621,18
Fehlbetrag (Gesamthaushalt)	0,00	0,00	0,00

In den Haushaltsjahren ab 2012 wurden die Ausgaben des Vermögenshaushalts fast vollständig über neue Kredite bzw. die Zuweisungen der Trägerkommunen finanziert. Der Zweckverband konnte keinen Eigenanteil im Verwaltungshaushalt zur Finanzierung der Investitionen erwirtschaften.

3.3 Finanzierungssaldo Gesamthaushalt

Berechnung	2012 €	2013 €	2014 €
Gesamteinnahmen	6.084.200,63	5.648.881,95	4.571.745,24
./. Entnahmen aus Rücklagen	267.424,81	131.476,38	149.352,27
./. Einnahmen aus Krediten	0,00	362.300,00	478.125,00
=periodische Einnahmen	5.816.775,82	5.517.405,57	3.744.267,97
Gesamtausgaben	6.084.200,63	5.648.881,95	4.571.745,24
./. Zuführung zu Rücklagen	0,00	220.691,73	200.000,00
./. Tilgung von Krediten	348.687,74	712.437,78	813.857,51
=periodische Ausgaben	5.735.512,89	4.715.752,44	3.557.887,73
Finanzierungssaldo	81.262,93	439.353,13	186.380,24

3.4 Schulden

3.4.1 Soll-Verschuldung

In der kameralen Jahresrechnung des Schulverbandes werden lediglich die Ist-Schulden mit den aufgenommenen Krediten dokumentiert. Der Soll-Schuldenstand der Jahresrechnung wurde nicht gemäß dem Muster der Ausführungsanweisungen zur GemHVO-kameral (Anlage 28) dargestellt.

Beanstandung

3.4.2 Ist-Verschuldung

	2012 €	2013 €	2014 €
Stand Ende des vorherigen HH-Jahres	23.962.035,86	23.613.348,12	23.263.210,34
echte Neuverschuldung	0,00	0,00	0,00
ordentliche Tilgung	348.687,74	350.137,78	335.732,51
Stand des jeweiligen HH-Jahres	23.613.348,12	23.263.210,34	22.927.477,83

Die im Jahr 2014 von den Trägern gezahlte Schuldendiensthilfe in Höhe von 754.133,33 € wurde teilweise nicht zur Tilgung der Kredite genutzt, sondern auch zur Teilabdeckung der Zinsausgaben in Höhe von 942.984,83 € genutzt. Der gesamte Schuldendienst betrug in 2014 insgesamt 1.278.717,34 €.

Hinweis

3.4.3 Schuldentilgung

Tilgungen im VmH	2012 €	2013 €	2014 €
Umschuldungen	0,00	362.300,00	478.125,00
Schuldentilgung (Netto)	348.687,74	350.137,78	335.732,51

Die Buchführung zur Tilgung erfolgte teilweise nicht über die nach den Gruppierungsvorschriften vorgesehene Unterteilung der Konten nach ordentlicher Tilgung und Umschuldung (Bereichsabgrenzung). So wurde zwar in 2013 und 2014 hohe Tilgung ausgewiesen, es handelte sich dabei teilweise um eine Umschuldung. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt erfolgte in Höhe der Nettotilgung.

3.5 Rücklagen

Für Rücklagen ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich. In der kameralen Jahresrechnung erfolgt die Dokumentation mit dem Muster zu § 41 Abs. 2 GemHVO-Kameral (Anlage 29: Übersicht über Rücklagen). Die verbindliche Übersicht fehlt in den kameralen Jahresrechnungen des Verbandes.

3.5.1 Allgemeine Rücklage

In der Allgemeinen Rücklage sollen üblicherweise u.a. Mittel zur Deckung des zukünftigen Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt angesammelt werden, um den Kreditbedarf zu reduzieren.

Allg. Rücklage	2012 €	2013 €	2014 €
Bestand Ende des vorherigen HH-Jahres	409.401,19	141.976,38	31.191,73
Entnahme	267.424,81	131.476,38	149.352,27
Zuführung	0,00	20.691,73	200.000,00
Stand des jeweiligen HH-Jahres	141.976,38	31.191,73	81.839,46

Die Mittel der Allgemeinen Rücklage des Verbandes hätten schon in den Vorjahren zur Minderung der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt eingesetzt werden müssen. In 2014 wurde neben einer Entnahme auch eine Zuführung von 200.000,00 € an die Allgemeine Rücklage gebucht. Der Sinn und Zweck dieser Zuführung erschließt sich nicht.

Beanstandung

Die Allgemeine Rücklage wurde als Betriebsmittel der Stadtkasse für den Zweckverband genutzt. Der Verbleib der Mittel mit der Umstellung auf das neue doppische Haushaltsrecht ist nachzuweisen.

3.5.2 Sonderrücklage (Verfahrensrücklage)

Nach dem kamerale Haushaltsrecht gibt es neben der Allgemeinen Rücklage auch Sonderrücklagen. Diese sind z.T. pflichtig einzurichten. Von der Verwaltung wurde lediglich im Jahr 2013 eine Sonderrücklage aufgrund eines Rechtsstreits eingerichtet.

In 2013 wurde eine Sonderrücklage von 200.000,- € gem. § 19 IV Nr.9 GemHVO gebildet (Verfahrensrücklage). Zu beanstanden ist, dass es im Jahr 2013 keine Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in dieser Höhe gegeben hat.

Beanstandung

Die Sonderrücklage wurde nach der Jahresrechnung 2014 in voller Höhe eingesetzt bzw. aufgelöst.

3.6 Nutzung von Verwahr- / Vorschusskonten

Von der Stadtverwaltung wurden für den Zweckverband neben den Haushaltsstellen des kamerale Haushalts Verwahr- und Vorschusskonten geführt. Die Allgemeine Rücklage wurde als Betriebsmitteln der Kasse über ein Verwahrkonto geführt. Über dieses Konto wurde auch die Sonderrücklage gebucht. Eine Unterteilung des Kontos oder ein eigenes Konto für die Sonderrücklage wurde nicht eingerichtet.

Die Sicherungseinbehalte mit rd. 82 T€ stellen grundsätzlich Verbindlichkeiten dar und wurden ebenfalls über ein Verwahrkonto nachgewiesen. Der Bargeldbestand der Bürokasse in Höhe von 500,00 € wurde über ein Vorschusskonto nachgewiesen.

4 Wesentliche Einnahmepositionen

4.1 Schuldendiensthilfe / ehem. Baukostenzuschuss

Der sog. Baukostenzuschuss in Höhe von 989.900 € (Tornesch 754.133,33€, Uetersen 235.666,66 €) wurde bis 2013 im VmH vereinnahmt. Die Zahlungen erfolgten damit nicht ergebniswirksam im Verwaltungshaushalt. Diese Buchungspraxis wurde vom GPA bereits im letzten Prüfungsbericht problematisiert.

Für das Haushaltsjahr 2014 änderte die Verwaltung die bisherige Praxis. Im Jahr 2014 wurde zwar eine Schuldentilgung von 813.857,51 € in der Jahresrechnung ausgewiesen, jedoch sind hiervon 478.125,00 € als Umschuldung vorgesehen. Die Umschuldung war im Haushaltsplan nicht vorgesehen, somit waren keine Haushaltsmittel vorhanden. Die tatsächliche Tilgung betrug 335.732,51 €.

Beanstandung

4.2 Schulkostenbeiträge

Der zweite wichtige Einnahmeposten sind die Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG.

VwH / ErgR	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 € Ansatz
Schulkostenbeiträge Tornesch	973.629,00	1.268.031,70	1.182.786,03	1.016.100,88	1.014.500,00
Schulkostenbeiträge Uetersen	385.314,00	530.078,20	490.663,81	476.407,16	480.000,00
Schulkostenbeiträge andere	224.232,00	363.889,54	339.152,79	490.470,84	488.800,00
Gesamt	1.583.175,00	2.161.999,44	1.521.938,82	1.982.297,88	1.983.300,00

Die Schülerzahlen waren zum Prüfungszeitpunkt rückläufig. Da für die Kalkulation der Schulkostenbeiträge nicht die aktuellen Schülerzahlen berücksichtigt werden dürfen, kam es zu niedrigeren Einnahmen und einem geringeren Kostendeckungsgrad. Da jedoch die niedrigeren Schülerzahlen in den kommenden Kalkulationen Berücksichtigung finden, gleicht sich dieser Effekt mittelfristig aus.

Die Schuldendiensthilfe für 2014 wurde seitens der Stadt Uetersen erst in 2015 gezahlt. Sie ist nicht als Kassenrest in der Haushaltsrechnung 2014 dokumentiert.

Beanstandung

5 Eröffnungsbilanz

5.1 Erstellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz (EB) des Schulverbandes zum 01.01.2015 konnte bis zum Ende der überörtlichen Prüfung im November 2016 in einer Entwurfsfassung vorgelegt werden. Von der Gemeindeprüfung wurden verschiedene Bewertungen dieser Entwurfsfassung über Stichproben geprüft. Da es sich noch um den Entwurf der EB handelte, wurden der Verwaltung verschiedene Empfehlungen zur Optimierung der EB gegeben.

5.2 Inventur und Inventar

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB) ist üblicherweise erstmalig die Durchführung einer Bestandsaufnahme (Inventur) aller Vermögensgegenstände und Schulden zum Bilanzstichtag vorzunehmen (§ 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Aus den Ergebnissen der Inventur ist das Inventar (Bestandsverzeichnis) für die EB zu erstellen. Für das Inventar gilt insbesondere, dass die Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln zu bewerten sind.

Grundlage für die Inventuren sollte die Inventurrichtlinie der Stadt Tornesch für die Erfassung und Bewertung des gemeindeeigenen Vermögens vom 18.06.2008 sein. Ebenfalls am 18.06.2008 wurde die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Stadt Tornesch mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft gesetzt. Beide Richtlinien basierten auf den Empfehlungen des Innovationsrings.

In der Praxis zur Erstellung der EB zeigte sich, dass einzelne Regelungen nicht (mehr) dem doppelten Haushaltsrecht entsprachen und daher nicht anzuwenden waren. Anfang 2014 erfolgte eine erste Überarbeitung. Dem GPA wurden Richtlinien der Stadt mit Stand vom 13.03. bzw. 21.03.2016 vorgelegt. Diese städtischen Richtlinien wurden auch für die Inventur des Schulverbandes angewandt. Es wird empfohlen, die fertige Richtlinie als Dienstanweisung des Verbandes zu übernehmen.

Die Inventur des beweglichen Vermögens wurde im Dezember 2015 durch eine externe Firma durchgeführt. In den ergänzenden Unterlagen zur EB wurde eine Anlagenübersicht mit den einzelnen Inventargütern des Schulverbandes vorgelegt. Diese Übersicht entspricht etwa einem Inventar.

5.3 Nachweisführung zu den Werten der EB

Die für die Eröffnungsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der genutzten Vereinfachungsregelungen sind grundsätzlich im Anhang zu erläutern und ggfs. in entsprechenden ergänzenden Unterlagen zu dokumentieren. Dazu ist es erforderlich, für alle Vermögensgegenstände, Sonderposten und Schulden entsprechende Berechnungen vorzulegen, für die Einzelobjekte darzustellen und ggf. zu begründen. Zusätzlich müssen den Berechnungen Dokumente wie z.B. die ursprünglichen Rechnungen oder die Ergebnisse aus den Jahresrechnungen beigelegt werden. Wenn diese Nachweise nicht vorhanden sind, können ersatzweise auch Verwendungsnachweise als Beleg der AHK dienen.

Hinweis

5.4 Vollständigkeitserklärung der Leitung des Schulverbandes

In den Jahren bis 2014 wurden keine Vollständigkeitserklärungen abgegeben. Ab 2015 sind diese vorhanden.

5.5 Überblick zur Eröffnungsbilanz

Die zur Prüfung im November 2016 vorgelegten Unterlagen zur Eröffnungsbilanz wurden von der Gemeindeprüfung als **Entwurf** eingestuft. In der Entwurfsfassung waren noch offene Fragen u.a. zu den zu passivierenden Sonderposten (Summe 14.451.360,35 €) aus erhaltenen Investitionszuweisungen zu klären.

Nach der überörtlichen Prüfung aktualisierte die Verwaltung die EB. Nun ergab sich folgendes Bild:

EB des Schulverbandes zum 01.01.2015			
Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	29.652.290,51	Eigenkapital, Rücklagen	0,00
Umlaufvermögen	1.262.872,03	Sonderposten	11.541.075,37
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	4.759.225,00	Rückstellungen	0,00
Aktive Rechnungs- abgrenzung	9.694,50	Verbindlichkeiten	24.121.374,26
		Passive Rechnungs- abgrenzung	21.632,41
Bilanzsumme	35.684.082,04	Bilanzsumme	35.684.082,04

Die vorgelegten Vordrucke der Eröffnungsbilanz entsprachen nicht immer den Mindestanforderungen des verbindlichen Muster gemäß der AA. Es fehlen die Angaben zu den Konten.

5.6 Bewertungen in der Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden zu einzelnen geprüften Bilanzpositionen die Prüfungsbemerkungen des Prüfungsteams wiedergegeben. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob der Schulverband bzw. die Stadtverwaltung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die rechtlichen Grundlagen eingehalten hat.

5.7 Anlagevermögen (A 1)

In der EB wurde folgendes Anlagevermögen aktiviert:

Bilanzposition	Bezeichnung	Betrag in €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	76.289,11
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtung	0,00
1.2.2.2	Schulen	28.005.983,07
1.2.3.4	Entwässerungseinrichtungen	34.090,35
1.2.3.5	Straßennetz	313.941,69
1.2.5	Kunstgegenstände	55.459,17
1.2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	280.142,54
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	886.384,58
	Summe:	29.652.290,51

5.7.1 Grundstücke der Schule (A 1.2.2.2)

Das Schulgrundstück wurde vom Schulverband mit Kaufvertrag vom 19.12.2003 von der Stadt Tornesch gekauft. Der Kaufpreis wurde aufgrund eines Verkehrswert-Gutachtens ermittelt. Der Bilanzposten wurde mit 2.973.022,59 € aktiviert.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz und des festgestellten negativen Eigenkapitals wäre die damalige Kaufpreiszahlung für das Grundstück und die ursprüngliche Schule nochmals kritisch zu hinterfragen gewesen. Sie ist zumindest teilweise auch ursächlich für das negative Eigenkapital.

In der Eröffnungsbilanz wurde neben dem Schulgrundstück ein sonstiges unbebautes Grundstück (Ausgleichsgrundstück inkl. Nebenkosten) mit AHK von 76.289,11 € bewertet.

5.7.2 Bewertung des Schulgebäudes (A 1.2.2.2)

Unter der Bilanzposition 1.2.2.2 Schulen wurde ein Bilanzwert in Höhe von 25.032.960,48 € für das Gebäude ohne Grundstück aktiviert. Es handelt sich ausweislich des Anhangs zur EB um den Schulkomplex der Gemeinschaftsschule mit der alten und neuen Sporthalle, der Bücherei und dem Jugendzentrum.

Nach der vorgefundenen Dokumentation wäre es geboten gewesen, das Jugendzentrum unter der Bilanzposition 1.2.2.1 eigenständig und getrennt von der Schule auszuweisen.

Beanstandung

Der Teilbereich der Bücherei müsste ebenfalls unter einer anderen Bilanzposition aktiviert werden. Richtig wäre hier die Bilanzposition 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

5.7.3 Sonstiges Anlagevermögen

Vom Schulverband wurden weitere Vermögensgegenstände in der EB aktiviert:

• Entwässerungseinrichtung (Teich)	34.090,35 €
• Straßennetz (Parkplätze mit Zubehör)	313.941,69 €
• Kunstgegenstände	55.459,17 €
• Maschinen, technische Anlagen	280.142,54 €
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	886.384,58 €

Diese Vermögensgegenstände wurden vom GPA nicht tiefer geprüft.

5.8 Umlaufvermögen (A 2)

5.8.1 Forderungen (A 2.2)

Als Forderungen werden in der EB insgesamt 908.651,31 € der zum Bilanzstichtag bestehenden Kasseneinnahmereste aus der kameralen Buchführung übernommen.

Die Verteilung der Forderungen stellt sich wie folgt dar:

2.21	Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	7.730,50 €
2.2.2	Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	651.777,84 €
2.2.3	Privatrechtl. Forderungen	0,00 €
2.2.4	Sonstige privatrechtl. Forderungen	249.142,97 €
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00 €</u>
Gesamte Forderungen:		908.651,31 €

Grundsätzlich müssen Forderungen zum Jahresabschluss auf ihre Werthaltigkeit geprüft werden. Nicht werthaltige Forderungen im Bestand werden üblicherweise über eine Pauschalwertberichtigung berichtet.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden als voll werthaltig eingestuft, da diese fast vollständig gegen andere Kommunen bestehen.

Bei dem größten Einzelposten der Sonstigen privatrechtlichen Forderungen mit 235.666,66 € handelt es sich um eine Schuldendiensthilfe der Stadt Uetersen an den Schulverband. Auch diese Forderung wurde als voll werthaltig eingestuft.

5.8.2 Liquide Mittel (A 2.4)

Als Liquide Mittel wurde zum Bilanzstichtag von der Stadtkasse der dem Schulverband zustehende Teilbetrag des Girokontos in Höhe von 353.720,72 € zuzüglich eines Handvorschusses in Höhe von 500,00 € ermittelt. Die gesamten Liquiden Mittel des Schulverbandes betragen somit 354.220,72 €.

Dieser Bestand der liquiden Mittel zum 01.01.2015 stimmt nicht mit dem von der Verwaltung vorgelegtem kassenmäßigem Abschluss 2014 mit einem Betrag von - 427.693,61 € überein. Die Differenz ist unter Berücksichtigung der kameralen Rücklagen aufzuklären.

5.9 Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag (A 2.5)

In der EB wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von **4.759.225,00 €** ausgewiesen. Dieser Posten wird auch als negatives Eigenkapital bezeichnet und ist letztlich als bilanzielle Überschuldung einzustufen.

5.10 Eigenkapital (P 1)

Das Eigenkapital des Schulverbandes beträgt **0,00 €**. Für die Einzelposten des Eigenkapitals ergeben sich folgende Werte:

1.1	Allgemeine Rücklage	0,00 €
1.2	Sonderrücklagen	0,00 €
1.3	Ergebnisrücklage	0,00 €
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 4.759.225,00 €
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.6	nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	<u>4.759.225,00 €</u>
Gesamtes EK:		0,00 €

Im letzten kameralen Haushaltsjahr wurden neue Haushaltsausgaberechte (HAR) in Höhe von 2.865,53 € im Verwaltungshaushalt gebildet. Daher ist eine Übertragung in die Doppik erforderlich und ist auch die besondere Nebenrechnung zur Höhe des Eigenkapitals erforderlich. Der HAR wurde nach den vorgelegten Unterlagen in der EB nicht als Verbindlichkeit behandelt. Die daher erforderliche Nebenrechnung wurde nicht vorgenommen.

Hinweis

5.11 Sonderposten (P 2)

In der Eröffnungsbilanz wurden die Sonderposten zum Bilanzstichtag mit dem Restbuchwert in Höhe von **11.541.075,37 €** auf der Passivseite der EB ausgewiesen. Bei den Sonderposten handelt es sich aufgrund der Herkunft um besondere Finanzmittel, die weder als Eigenkapital noch als Fremdkapital des Schulverbandes einzustufen sind. Gegenüber der Entwurfsfassung der EB wurden einige Zuweisungen als Schuldendiensthilfe eingestuft.

Der Schulverband hat von den Trägerkommunen sowie dem Bund, dem Land und dem Kreis hohe Investitionszuweisungen erhalten, für die Sonderposten gebildet wurden. Die Stadtverwaltung hat die erhaltenen Zuwendungen als aufzulösende Zuweisungen nach § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik eingestuft. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Restbuchwert in Höhe von 11.541.075,37 €.

Sonderposten, die aufgelöst werden sollen (und dürfen), müssen grundsätzlich über die Nutzungsdauer der geförderten Investitionsobjekte aufgelöst werden. Der jährliche Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens kompensiert die Abschreibungsbeträge zumindest teilweise, ist ergebniswirksam und erleichtert dem Schulverband den Haushaltsausgleich in der doppischen Ergebnisrechnung.

Die Stadtverwaltung hat die erhaltenen Investitionszuweisungen auf die geförderten Teilmaßnahmen prozentual verteilt und über unterschiedliche Nutzungsdauern zwischen 15 und 80 Jahre aufgelöst.

5.12 Rückstellungen (P 3)

Der Schulverband hat in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen gebildet.

5.13 Verbindlichkeiten (P 4)

In der Eröffnungsbilanz wurden Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt **24.121.374,26 €** ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus

4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	V. aus Krediten für Investitionen	22.927.477,83 €
4.3	V. aus Kassenkrediten	781.704,33 €
4.4	V. aus bes. Vorgängen	0,00 €
4.5	V. aus Lieferungen und Leistungen	272.336,16 €
4.6	V. aus Transferleistungen	0,00 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>139.855,94 €</u>
	Gesamte Verbindlichkeiten:	24.121.374,26 €

Hiervon entfallen 22.927.477,83 € auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Diese Verbindlichkeiten stimmen mit dem in der kameralen Jahresrechnung ermittelten Stand überein.

Bei der Abgrenzung der Investitionskredite wurden die zum Bilanzstichtag 01.01.2015 fälligen Zinsen nicht bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten abgegrenzt. Abgrenzungen ergeben sich aus den Zinszahlungen die in einigen Verträgen halbjährlich zum 30.09. und 31.03. des jeweiligen Jahres fällig werden. Wenn die zu zahlenden Zinsen und der Bilanzstichtag auseinander fallen, müssen diese abgegrenzt werden. Von der Stadtverwaltung wurden die Zinsverbindlichkeiten unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gebucht.

5.14 Ergebnis zu den Prüfungen der Eröffnungsbilanz

Die hohen Verbindlichkeiten und die Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen des Schulverbandes belaufen sich auf insgesamt 35.662.449,63 € zum Bilanzstichtag. Da das vorhandene Vermögen der

Aktivseite 30.915.162,53 € beträgt, ergibt sich ein negatives Eigenkapital von über 4,7 Mio. €.

Ursächlich für die „Schieflage“ des Schulverbandes sind insbesondere auch folgende Umstände:

- In der Kameralistik wurden Schulkostenbeiträge bzw. die Verbandsumlage nicht auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Sichtweise z.B. mit einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Ein vollständiger Ausgleich der Kosten kann so trotz einer ausgeglichenen Jahresrechnung nicht erreicht werden.
- Die Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz decken nicht die vollständigen Kosten ab.
- Die Abschreibungen wurden im Verwaltungshaushalt des Schulverbandes teilweise gar nicht gebucht.
- Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts wurde in mehreren Jahren nur durch Zuführungen vom Vermögenshaushalt erreicht.
- Diese Zuführungen vom Vermögenshaushalt wurden durch Investitionszuweisungen oder Kredite refinanziert. Dies erhöhte die Schieflage und war auch nicht zulässig.

Die Verbandsversammlung hat der von der Stadtverwaltung erstellten Eröffnungsbilanz 2015 in der Sitzung am 07.06.2017 zugestimmt.

6 Doppische Haushaltsführung (ab 2015)

6.1 Vorgaben des Produkt- und Kontenrahmens

Bei der Umstellung vom kameralen Haushaltsrecht auf das neue doppische Haushaltsrecht muss der Zweckverband insbesondere auch die verbindlichen Vorgaben des Produkt¹- und des Kontenrahmens² beachten.

6.1.1 Vorgaben des Produktrahmens

Der Produktrahmen ersetzt zwar in erster Linie die kameralen Gliederungsvorschriften des Haushaltsplans und der Buchführung, erhält aber durch die neue Philosophie der Produkt- und Zielorientierung als Kernelement der neuen Verwaltungssteuerung eine zusätzliche Bedeutung. Die im Haushaltsplan und im Jahresabschluss darzustellenden Produkte mit den Produktbeschreibungen und abgeleiteten Zielen werden auch als Teilpläne bzw. Teilrechnungen bezeichnet. Ein Teilplan bzw. eine Teilrechnung besteht mindestens aus Teilergebnis- und Teilfinanzplan bzw. -rechnung. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind mit den ergänzenden Informationen im jeweiligen Teilplan darzustellen.

Aufbau: Produktbereich (1- und 2-Steller)
Produktgruppe (3-Steller)
Produkt (4- bzw. 5-Steller)

Pflichtig im Haushaltsplan und im Jahresabschluss darzustellen ist die Produktgruppe (3-Steller). Bei einer weiteren Unterteilung der Produktgruppe in Produkte müssen die Vorgaben der Zuordnungsvorschriften beachtet werden. Die Teilbeträge der Produkte werden in der Produktgruppe summiert. Die Zusammenfassung pflichtiger Produktgruppen z.B. innerhalb der Produktgruppe 111 ist nicht zulässig. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es zentrale Haushaltsansätze z.B. für Fortbildungskosten grundsätzlich nicht mehr gibt und dieser Ressourcenaufwand daher auf die Produkte zu verteilen ist.

Im Haushaltsplan des Zweckverbandes wird das Produkt 281240 Jugendzentrum ausgewiesen. Dieses Produkt ist nach dem verbindlichen Produktrahmen so nicht vorgesehen, ein Jugendzentrum

¹ VV-Produktrahmen vom 08.10.2012 mit den Anlagen 1 (verbindlicher Produktrahmen) und 2 (Zuordnungsvorschriften)

² VV-Kontenrahmen vom 08.10.2012 mit den Anlagen 1 bis 6 einschließlich der Vorgaben der Zuordnungsvorschriften sowie den Ergänzungen

ist unter Produktgruppe 366 Einrichtungen der Jugendarbeit zu führen. Es wird empfohlen, den Produktplan des Zweckverbandes zu überarbeiten und den Ressourcenaufwand der Einzelaufgaben auf die korrekten Pflichtprodukte zu verteilen.

Hinweis

6.1.2 Vorgaben des Kontenrahmens

Der doppische Kontenrahmen trägt wesentlich zum einheitlichen Aufbau der Haushaltsplanung, der Finanzbuchführung und des Jahresabschlusses bei. Er ist Grundlage für interkommunale Vergleiche und die Statistik. Aus den Vorgaben des Kontenrahmens muss die Kommune ihren eigenen Kontenplan entwickeln. Bei Bedarf kann unterhalb der pflichtigen Konten (4-Steller) unter Beachtung der Bereichsabgrenzungen eine tiefere Unterteilung vorgenommen werden. Der eigene Kontenplan muss die pflichtigen Vorgaben einhalten. In der Finanzrechnung müssen alle liquiditätswirksamen Buchungen innerhalb des pflichtigen Rahmens dargestellt werden. Dies gilt auch für fremde Finanzmittel.

In verschiedenen Fällen wurden von der Verwaltung Buchungsstellen eingerichtet, die nach dem Kontenrahmen des Landes nicht vorgesehen sind.

Durch die fehlerhaften Konten werden Auswertungen und Vergleiche zwischen Kommune erschwert. Es können auch die statistischen Meldungen fehlerhaft erstellt werden. Es wird dringend empfohlen, den Kontenplan des Zweckverbandes nochmals zu prüfen und anzupassen.

Hinweis/
Empfehlung

6.2 Haushaltsplanung

Die Daten der Haushaltsplanung entwickelten sich bei der Ausführung des Haushalts wie folgt:

Plan-Ist-Vergleich Finanzplan	2015 €
Beschluss Haushaltssatzung * Einzahlungen	4.845.400,00
Fortgesch. Ansatz	3.367.700,00
Differenz	-1.477.700,00
Fortgesch. Ansatz Einzahlungen	3.367.700,00
Tatsächliche Einzahlungen	5.300.112,40
Verbesserungen (+)/ Verschlechterungen (-)	+1.932.412,40
... in %	57,38%

Plan-Ist-Vergleich Finanzplan	2015 €
Beschluss Haushaltssatzung * Auszahlungen	4.773.400,00
Fortgesch. Ansatz	4.823.196,69
Differenz	49.796,69
Fortgesch. Ansatz Auszahlungen	4.823.196,69
Tatsächliche Auszahlungen	4.402.756,98
Verbesserungen (+)/Verschlechterungen (-)	+420.439,71
... in %	8,72%

*) Haushaltsplan bzw. aktueller Nachtragshaushaltsplan

6.3 Haushaltsausführung

Gemäß öffentlich rechtlichem Vertrag vom 23.06.2003 über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft überträgt der Zweckverband (ZV) alle Verwaltungsaufgaben auf die Gemeinde (jetzt Stadt) Tornesch. Übertragen wird der verwaltungstechnische Vollzug, der ZV bleibt weiter Träger der Aufgaben und kann bzw. muss der Stadt entsprechende Weisungen erteilen.

6.4 Doppischer Jahresabschluss

6.4.1 Ergebnisrechnung

Die nach der überörtlichen Prüfung erstellte Ergebnisrechnung zeigt im Jahresabschluss folgende Daten:

Ergebnisrechnung		2015 €
10	= ordentliche Erträge	3.686.958,37
17	= ordentliche Aufwendungen	2.748.194,39
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	938.763,98
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-938.763,98
22	= ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	0,00
25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	0,00

6.4.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung³ werden alle Ein- und Auszahlungen dokumentiert. Die Entwicklung der liquiden Mittel in den Finanzrechnungen des Schulverbandes stellt sich auf Basis der vorläufigen Daten wie folgt dar:

Finanzrechnung		2015 €
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.822.092,18
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeile 10-15)	2.534.243,82
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	1.287.848,36
26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	17.252,64
35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-17.252,64
35c	= Saldo aus fremden Finanzmitteln	-28.551,44
36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35 und 35c)	1.242.044,28
43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-344.688,86
44	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 36 und 43)	897.355,42
45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-427.983,61
46	= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)	469.371,81

Der **freie Finanzspielraum** in 2015 ergibt sich wie folgt:

Berechnung freier Finanzspielraum aus der Finanzrechnung	2015 €
Einzahlungen	3.822.092,18
- Auszahlungen	2.534.243,82
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Cash Flow der lfd. Verwaltungstätigkeit)	1.287.848,36
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von bewegl. Vermögen	0,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
+ Saldo aus fremden Finanzmitteln	-28.551,44
+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen	0,00
abzüglich ordentliche Tilgung von Krediten	344.688,86
Zwischensaldo	341.613,42
Freier Finanzspielraum	914.608,06

³ Die Finanzrechnung stellt die Entwicklung der liquiden Mittel dar.

Mit der Kennzahl der **bereinigten Auszahlungen** können angeknüpft an die Kameralistik Entwicklungen dargestellt werden:

	Bezeichnung	2015 €
77 (70-75)	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.534.243,82
	abzüglich diverse Umlagen	0,00
	bereinigte Auszahlungen	2.534.243,82
	Veränderung zum Vorjahr* in %	-6,8%

* Vergleich mit Daten der letzten kameralen Jahresrechnung

6.4.3 Bilanz zum Jahresabschluss

Die Gemeindeprüfung hatte zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort keine gesicherten Grundlagen für eine Analyse der Schlussbilanz. Zur Vermögens- und Schuldenlage des Schulverbandes zum Jahresabschluss 2015 können daher keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Im Nachgang zur Prüfung vor Ort hatte die Stadtverwaltung den Jahresabschluss 2015 erstellt und die Werte aus der EB fortgeschrieben.

Bilanz	EB 2015 €	2015 €
Aktiva		
Anlagevermögen	29.652.290,51	28.992.620,58
Umlaufvermögen	1.264.564,49	2.074.916,84
Aktive Rechnungsabgrenzung	9.694,50	3.169,14
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	4.757.532,50	4.757.532,50
Passiva		
Eigenkapital	0,00	0,00
Sonderposten	11.541.075,33	11.112.374,15
Rückstellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten	24.121.374,26	24.715.864,91
Passive Rechnungsabgrenzung	21.632,41	0,00
Bilanzsumme	35.684.082,00	35.828.239,06

Aufgrund der Umstellung auf die Doppik können die Daten der Bilanz und des Jahresabschlusses nicht direkt mit den Vorjahren verglichen werden. Auch ergeben sich meist in den ersten doppischen Jahresabschlüssen auch besondere ergebniswirksame Vorgänge, die in der Umstellung des Buchführungssystems ihre Ursachen haben.

Teildaten wiederum sind vergleichbar. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **Schulden aus der Investitionstätigkeit** des Verbandes.

Schulden für Investitionen	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Entwicklung	23.613.348,12	23.263.210,34	22.927.477,83	22.582.788,97

6.5 Prüfungen der Kasse bzw. Finanzbuchführung

6.5.1 Dienstanweisung zur Finanzbuchführung

Die Finanzbuchhaltung (Kasse) der Stadt wird auch für den Zweckverband tätig. Es wurde eine Dienstanweisung für das doppische Rechnungswesen vom 15.12.2015 vorgefunden. Diese DA basiert auf dem doppischen Haushaltsrecht und entspricht generell dem geltenden Recht. Sie enthält aber nicht alle Mindestbestandteile der Pflichtdienstanweisung zur Finanzbuchführung nach § 36 GemHVO-Doppik.

Nach § 36 GemHVO-Doppik müssen von der Verwaltung insbesondere auch Regelungen geschaffen werden zur

- Prüfung und Freigabe von Buchführungsprogrammen
- Niederschlagung, Erlass und Stundung von Forderungen

Bereits während der Prüfung vor Ort wurde dem GPA eine Entwurfsfassung für eine neue DA Niederschlagung, Erlass und Stundung von Forderungen vorgelegt.

Über diese Regelungsinhalte hinaus könnten weitere Regelungen zur Finanzbuchführung nach den örtlichen Bedürfnissen des Zweckverbandes erforderlich sein. Es wird empfohlen, die fehlenden Mindestregelungen der DA für die Finanzbuchführung zu ergänzen.

6.5.2 Interne Überwachung der Finanzbuchführung

Das GPA hatte im letzten Prüfbericht für die Stadt beanstandet, dass eine örtliche Prüfung der Stadtkasse durch den Kassenaufsichtsbeamten im Zeitraum von 2008 bis 2011 nicht durchgeführt wurde. Im neuen Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 wurde lediglich eine von mindestens vier erforderlichen unvermuteten Prüfungen durchgeführt. Es wird daher erneut beanstandet, dass die interne Überwachung der Finanzbuchführung (Stadtkasse) nicht nach den gesetzlichen Grundlagen des § 95k GO i.V.m. § 34 Abs. 6 GemHVO-Doppik durchgeführt wurde.

Beanstandung

Aufgrund der Prüfungsergebnisse des GPA wurde von der Stadt nach der Prüfung eine personelle Veränderung zur internen Überwachung vorgenommen.

6.5.3 Prüfung der Buchführung durch das GPA

Die Prüfung der auch für den Schulverband zuständigen Stadtkasse Tornesch durch das GPA erfolgte am 02.11.2016. Die Kassen-Soll- und Istbestände der geführten Konten ergaben keine Differenzen. Die Konten des Schulverbandes wiesen an diesem Tag einen Gesamtbestand von - **815.185,36 €** aus.

6.6 Weitere Feststellungen

6.6.1 Risikomanagement

Nach den Grundsätzen für eine geordnete Geschäftsführung hat die Verwaltungsleitung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Entwicklungen und Risiken im Verwaltungsbetrieb frühzeitig erkannt werden (Risikomanagement). Es ist den Führungsinstrumenten zuzurechnen. Das Risikomanagement beinhaltet Verfahren zur Risikoerkennung und -analyse. Nach der Analyse erfolgt eine Bewertung zu den erkannten Risiken. Je nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotentials sollte die Verwaltung mögliche Präventions- oder Gegenmaßnahmen vorbereiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Lagebericht zum Jahresabschluss auf Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes einzugehen ist. Ein eingeführtes Risikomanagement kann die entsprechenden Informationen liefern. Erste Ansätze zur Risikoerkennung und Vermeidung wurden in interne Regelungen vorgefunden. Ein Risikomanagement und Risikoberichte werden bisher für die Stadt aber noch nicht erstellt. Es wird empfohlen, die erforderlichen Schritte für ein angemessenes Risikomanagement für die Stadt einzuleiten.

6.6.2 Steuerungsinstrumente u.a.

Im Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Stadtverwaltung Tornesch wurden verschiedene weitere Hinweise, Empfehlungen und auch Beanstandungen zur Organisation und den Steuerungsinstrumenten für die Verwaltungsführung gegeben. Hiervon ist teilweise auch die Verwaltungstätigkeit für den Zweckverband betroffen. Es wurden insbesondere folgende Themen im Prüfbericht angesprochen:

- Aktenordnung
- Korruptionsprävention
- Interne Steuerungs- und Kontrollsystem (IKS)
- Datenschutz
- Einhaltung des Vergaberechts

Das GPA geht davon aus, dass die Stadtverwaltung Änderungen des Verwaltungshandelns auch für den Zweckverband übernimmt. Daher wurde in diesem Prüfbericht auf ausführliche Beschreibungen zu den Empfehlungen bzw. Feststellungen verzichtet.

7 Zukünftige Finanzierung

Seit Umstellung auf die Doppik müssen Abschreibungsbeträge tatsächlich erwirtschaftet werden. Im ersten doppelischen Haushaltsplan 2015 ist ein Ansatz für bilanzielle Abschreibungen von 955.600 € ausgewiesen. Die in § 13 der Verbandsatzung geregelte Finanzierung ist jedoch nicht geeignet, den Einnahmebedarf des Schulverbandes sicherzustellen.

Gemäß § 1 der Verbandssatzung des Schulverbandes bilden die Städte Tornesch und Uetersen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Gem. § 15 des GkZ erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage). In der Verbandssatzung ist der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage zu bestimmen.

Eine solche Bemessungsgrundlage ist jedoch in der Satzung nicht festgeschrieben. In § 13 der Verbandssatzung ist lediglich die Finanzierung des Baukostenzuschusses (jetzt Schuldendiensthilfe) nach dem Schlüssel 40/128 geregelt, nicht jedoch einer Verbandsumlage. Die Erhebung einer Verbandsumlage ist somit nach Einschätzung des GPA mit der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Satzung nicht möglich.

Hinweis

Eine Defizitausgleichszahlung allein auf Grundlage des Schulgesetzes (z.B. § 56) besteht nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht, da das GkZ anzuwenden ist.

8 Schlussbemerkung

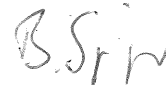
Aufgrund des durch Stichproben gewonnenen Gesamteindrucks kann festgestellt werden, dass der Schulverband Tornesch-Uetersen in den geprüften Haushaltsjahren bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen im Wesentlichen eingehalten und die Kassengeschäfte bzw. die Finanzbuchführung weitgehend ordnungsgemäß abgewickelt hat.

Auf Basis der Daten und der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2016 bis 2019 ist der Zweckverband weiterhin auf eine Schuldendiensthilfe der Trägerkommunen angewiesen, da die Schulkostenbeiträge nicht auskömmlich sind.

Die Trägerkommunen müssen aufgrund des negativen Eigenkapitals zusätzlich auch eine Lösung zur Verbesserung der Finanzlage des Zweckverbandes suchen.

Elmshorn, den 27.02.2019

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
-Gemeindeprüfungsamt-



(Springer)

Beantwortung der Beanstandungen der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Schulzweckverbandes -Haushaltsjahre 2012 bis 2015-

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite	Zuständigkeit	Anmerkung der Verwaltung
3.1.1	Verwaltungshaushalt -Entwicklung-	10	FD Finanzen	Die Schuldendiensthilfe der Stadt Uetersen für das Haushaltsjahr 2014 wurde versehentlich vergessen zum Soll zu stellen.
3.1.1	Verwaltungshaushalt -Entwicklung-	10	FD Finanzen	Die Zuführung zur Verfahrens-Sonderrücklage ist im HHJ 2013 am 16.12.2013 nur als Ausgabe über den Vermögenshaushalt und nicht vom Verwaltungshaushalt gebucht worden und daher kreditfinanziert. Eine separate Haushaltsstelle wurde dafür nicht eingerichtet.
3.1.2	Fehlende Kostenerstattungen	11	FD Finanzen	Die Verwaltungskostenerstattung für die Bücherei wurde nicht als Einnahme gebucht, sondern von der Ausgabe abgesetzt. Nach Rücksprache mit dem GPA ist dieses zulässig, da das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen war.
3.1.4	Kalkulatorische Kosten	12	FD Finanzen	Wie bereits vom GPA erwähnt, wurde es versäumt, die entsprechenden Buchungen durchzuführen. In den Haushaltsjahren 2013+2014 wurden die ermittelten Haushaltsansätze versehentlich nicht in die Planung übernommen und durchgebucht.
3.4.1	Schulden -Soll-Verschuldung-	15	FD Finanzen	Der Beanstandung des GPA kann seitens der Verwaltung zugestimmt werden. In der Doppik werden die Schulden im Verbindlichkeitspiegel dargestellt.
3.5.1	Allgemeine Rücklage	17	FD Finanzen	In diesem Fall handelt es sich um eine Fehlbuchung.
3.5.2	Sonderrücklage (Verfahrensrücklage)	17	FD Finanzen	Die Zuführung in die Verfahrensrücklage aus dem Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt wurde vergessen.
4.1	Schuldendiensthilfe/ehem. Baukostenzuschuss	18	FD Finanzen	Der Umschuldungskredit i.H.v. 478.125,- € wurde nicht eingeplant.
4.2	Schulkostenbeiträge	18	FD Finanzen	Die Schuldendiensthilfe der Stadt Uetersen wurde nicht zum Soll gestellt und daher auch nicht als Kassenrest dokumentiert. Siehe Punkt 3.1.1. Nach Umstellung auf die Doppik war dies auch nicht mehr möglich. In der Eröffnungsbilanz 2015 wurde die Schuldendiensthilfe als Forderung bilanziert.
5.7.2	Bewertung des Schulgebäudes	22	FD Finanzen	Das Jugendzentrum und die Bücherei sind Bestandteile des Schulgebäudes und werden daher unter der entsprechenden Bilanzposition geführt.
6.5.2	Interne Überwachung der Finanzbuchführung	33	FD Finanzen	Wie bereits vom GPA erwähnt, fand bereits eine personelle Veränderung statt.